

# 27. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz

23.-25. November 2007, CongressCenter Nürnberg

## Bergrecht

Das Bundesbergrecht in seiner heutigen Form ist juristisch antiquiert und aus umwelt-, klima- und energiepolitischer Sicht destruktiv. Es wurde in den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts als Kriegsertüchtigungsgesetz in seiner heutigen Form ins Leben gerufen und räumt Bergbauvorhaben noch immer Sonderprivilegien gegenüber anderen Nutzungen ein.

Aufsehen erregende juristische Auseinandersetzungen um den Erhalt von Dörfern sind mit dem Bundesberggesetz (BBergG) verbunden. Horno, Heuersdorf, Garzweiler und Lacoma stehen für den Widerstand gegen den Abbau von Braunkohle. Aber das Gesetz greift beispielsweise ebenso bei Bohrvorhaben in der Nord- und Ostsee, bei der Endlagerung von Atommüll, beim Abbau von Erzen, Granit, Basalt, Lava und Kies. Und es regelt Schadensfragen wie im saarländischen Steinkohlebergbau lange über die Vorhaben hinaus.

Zusammen mit dem Energiewirtschaftsrecht hat das BBergG zur Monopolisierung in der Energiewirtschaft geführt. Sein Weiterbestand zementiert diesen Zustand. Es steht einer sozial- und umweltpolitisch zukunftsfähigen Politik entgegen. Unter dem Deckmantel des Gemeinnutzes wird hier der Eigennutz weniger bedient.

Das bisherige Gesetz schützt weder die direkt und indirekt vom Bergbau betroffenen Menschen noch respektiert es die Gebiete, in denen Natur und Arten unter Schutz stehen. Der juristische Klageweg erweist sich meistens als teurer und nervenaufreibender Irrweg. Und das – besonders in den vom Tagebau betroffenen Gebieten - vor dem Hintergrund des Verlustes von Haus, Hof und Heimat. Bei den Betroffenen führt dies neben den materiellen und ideellen Verlusten zu einer erheblichen Politikverdrossenheit. Das Vertrauen in den Rechtsstaat wird in Folge der Anwendung des BBergG schwer erschüttert und dauerhaft geschädigt.

Es ist höchste Zeit ein modernes Bergrecht zu entwickeln. Eine Reihe von Regelungsinhalten kann in bereits bestehende Gesetze integriert werden.

**Wir fordern deshalb:**

Das Bergrecht muss komplett reformiert werden, insbesondere um den Anforderungen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung zu tragen und den (Rechts-)Schutz betroffener BürgerInnen und Umweltverbände zu verbessern. Schwerpunkte der Reform müssen sein:

1. Das Zulassungs- bzw. Genehmigungsrecht
2. Definition des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Betroffenen, des Klimas sowie des Wasserhaushaltes und Bodens
3. Enteignungsfragen
4. Entschädigungsfragen
5. Bergsicherung, Bergschäden und Nachhaftung
6. Sonderregelungen für die Neuen Bundesländer nach dem Einigungsvertrag
7. Verbandsklagerecht